



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Stephan Brandner, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 28. Oktober 2019

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Oktober 2019**
HIER **Arbeitsnummer 10/213**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Helmut Teichmann

Schriftliche Frage des Abgeordneten Stephan Brandner
vom 18. Oktober 2019
(Monat Oktober 2019, Arbeits-Nr. 10/213)

Frage

Wie erklärt die Bundesregierung, dass sie gemäß der Antwort auf meine Schriftliche Frage 22 auf Drs. 19/12849 keine Angaben zu fehlenden Passdokumenten von Personen, die unerlaubt nach Deutschland einreisen, machen könne, ein Jahr zuvor jedoch bei der Antwort auf meine Schriftliche Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/4075 angab, dass zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Juli 2018 etwa 539.000 Erstantragsteller ab 18 Jahren keinen Pass, Passersatz oder Personalausweis beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgelegt hätten, und welche Gründe gibt es dafür, dass der Antwort auf meine Schriftliche Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/4075 zu entnehmen war, dass rund 865.000 unerlaubte Einreisen im Jahr 2015 festgestellt wurden, die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2015 jedoch nur 154.188 Fälle unerlaubter Einreisen gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a Aufenthaltsgesetz nennt (vgl. PKS 2015, S.4)?

Antwort

Die bei der Antwort auf die Schriftliche Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 19/12849 herangezogene Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) bildet lediglich die Fälle ab, die den gesetzlichen Tatbestand der unerlaubten Einreise nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 1a des Aufenthaltsgesetzes erfüllen. Dies umfasst im Hinblick auf die unerlaubte Einreise nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes Personen, die keinen erforderlichen Pass oder Passersatz bzw. keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzen.

Die bei der Antwort auf die Schriftliche Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/4075 genannte Anzahl der Erstantragsteller ab 18 Jahren im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Juli 2018 bezieht sich dagegen auf Personen, die im Rahmen des Asylverfahrens keinen Pass, Passersatz oder Personalausweis beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorgelegt haben.

Die unterschiedlichen statistischen Erfassungen des BKA, des BAMF und der Bundespolizei verfolgen – entsprechend den jeweiligen spezifischen Aufgaben – unterschiedliche Zielrichtungen und bilden damit auch unterschiedliche Sachverhalte ab. Daher differieren die jeweiligen statistischen Daten.

Im Hinblick auf die sich aus Ihrer Fragestellung ergebende Differenz der Anzahl un-erlaubter Einreisen für das Jahr 2015 ist anzumerken, dass vor dem Hintergrund der Einreisegesituation im Rahmen der Migrationslage im Zeitraum zwischen September 2015 und März 2016 Einschränkungen in der Validität der statistischen Daten bestehen.